

Der Landkreis Neumarkt i. d. OPf. erläßt auf Grund des Art. 7 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) folgende

## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung**

#### **über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (Abfallwirtschaftssatzung)**

##### Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Neumarkt i. d. OPf. vom 30.10.2014 (Amtsblatt Nr. 25 vom 12.11.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 18.11.2015), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 5a erhält folgende neue Fassung:

„(5a) Behälter für die Erfassung von Altpapier/Pappe und Biomüll sind von den Anschlusspflichtigen nicht selbst zu erwerben bzw. zu beschaffen, sondern werden vom Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Volumen zur Verfügung gestellt.

Das Behältervolumen für die Gestellung von Biotonnen ist angemessen, wenn darüber der auf dem Grundstück anfallende Biomüll, soweit er nicht im Bringsystem nach dieser Satzung entsorgt wird, erfasst werden kann.

Für die Gestellung von Altpapierbehältnissen gilt folgendes Behältervolumen als angemessen: Für jedes ordnungsgemäß zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldete Restmüllbehältnis mit 60 l oder 120 l Füllraum wird ein Altpapierbehältnis mit 240 l Füllraum ausgegeben. Für jedes ordnungsgemäß zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldete Restmüllbehältnis mit 240 l Füllraum werden bis zu zwei Altpapierbehältnisse mit 240 l Füllraum ausgegeben. Für jeden Restmüllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum werden bis zu zwei Altpapiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum ausgegeben.

Sind an einem Grundstück mehrere Restmüllbehältnisse angemeldet, kann das angemessene Behältervolumen an Altpapierbehältnissen vom Landkreis auch unter Berücksichtigung des in Summe vorhanden Restabfallbehältervolumens bestimmt werden. Es werden dann Altpapierbehältnisse in einer Anzahl und mit einem Füllraum von insgesamt bis zum doppelten Volumen des insgesamt vorhandenen Restmüllbehältervolumens ausgegeben.

Soweit auf einem Grundstück darüber hinaus größere Mengen an Altpapier anfallen, welche nicht über die nach diesen Maßgaben gestellten Altpapierbehälter erfasst werden können, sind diese dem Landkreis nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) dieser Satzung im Bringsystem zu überlassen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis im Einzelfall auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Gestellung eines größeren Altpapier-Behältervolumens bewilligen.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Neumarkt, 05.09.2018  
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Willibald Gailler  
Landrat